

Redaktionsstatut für die „Nachrichten der Gemeinde Schwieberdingen“

Die Gemeinde gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung

„Nachrichten der Gemeinde Schwieberdingen“

Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen dem Bürgermeisteramt und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Eine über den örtlichen Bezug hinausgehende Berichterstattung bleibt der Tagespresse vorbehalten; ausgenommen hiervon sind Wahlbeiträge die frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht werden. Ebenfalls der Tagespresse vorbehalten bleiben grundsätzliche Beiträge Dritter zur Meinungsbildung in Fragen, die die Allgemeinheit betreffen. Dies gilt auch dann, wenn solche Beiträge in Form von Anzeigen eingereicht werden.

Herausgeber: Gemeinde Schwieberdingen

Druck und Verlag: Nussbaum-Verlag, Weil der Stadt

Verantwortlich für den

Redaktionellen Teil: Gemeinde Schwieberdingen, vertreten durch den Bürgermeister

Anzeigenteil und die Rubrik „Was sonst noch interessiert“: Verlag Oswald Nußbaum.

Die Gesamtzuständigkeit des Herausgebers wird davon nicht berührt.

Das Amtsblatt ist aufgliedert nach:

- I. Redaktioneller Teil**
- II. Anzeigenteil.**

I. Redaktioneller Teil

In den redaktionellen Teil der Nachrichten der Gemeinde Schwieberdingen werden aufgenommen:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Schwieberdingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- b) Berichte über Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
- c) Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte sowie sonstige Berichte der Schulen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften und der örtlichen Vereine und Organisationen. Berichte und Mitteilungen von Nachbarvereinen werden nur aufgenommen, wenn für Schwieberdinger Bürger ein Bedürfnis besteht.

Veranstaltungshinweise und Berichte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, örtlicher Parteien und Wählervereinigungen. Unterorganisationen von Parteien haben kein eigenständiges Kontingent.

Örtliche Parteien und Wählervereinigungen sind Parteien und Wählervereinigungen, die mit einem Ortsverband in Schwieberdingen oder aber im Gemeinderat vertreten sind. Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, die im Gemeinderat nicht vertreten sind und sich um ein Mandat im Gemeinderat bewerben, werden örtlichen Parteien und Wählervereinigungen gleichgestellt.

Der redaktionelle Teil umfasst die Rubriken der Anlage 1.

II. Anzeigenteil

Im Anzeigenteil werden aufgenommen:

- a) Gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen.
- b) Anzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen dem Nußbaum-Verlag nicht direkt, sondern nur über den Herausgeber zugeleitet werden. Der Herausgeber ist berechtigt, den Inhalt dieser Anzeigen insbesondere im Hinblick Ziffer III c) des Redaktionsstatutes zu überprüfen. Unbeschadet dessen entscheidet der Verlag über Annahme und Ablehnung der Anzeigen. Bei Ablehnung solcher Anzeigen sind sowohl der Herausgeber als auch der Inserent unverzüglich zu benachrichtigen.

Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages.

III. Allgemeine Richtlinien

- a) Sämtliche nichtamtliche Veröffentlichungen und Anzeigen müssen von den Verfassern verantwortlich gekennzeichnet sein. Bei Privatanzeigen genügt die Angabe einer Chiffre, sofern dem Verlag Name und Anschrift des Inserenten bekannt sind. Veröffentlichungen im redaktionellen Teil sind beim Bürgermeisteramt einzureichen, Anzeigenaufträge beim Verlag. Ausgenommen hiervon sind Anzeigen nach Ziff. II b).
- b) Berichte, Hinweise und Mitteilungen im redaktionellen Teil sollen in kurzer, prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie dürfen den in Anlage 2 festgelegten Umfang nicht übersteigen. Für Berichte, Hinweise und Mitteilungen sind die Zeilenblätter mit max. 40 Schreibmaschinenzeilen zu verwenden. Zusätzlich kann ein Foto veröffentlicht werden.

Der Herausgeber ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Maßnahmen nicht entsprechen, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben.

- c) Die Manuskripte sind maschinengeschrieben auf Zeilenblättern zu fertigen. Die Zeilenblätter stellt die Gemeinde zur Verfügung. Die Texte werden in der entsprechenden Rubrik veröffentlicht.
Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts sowie solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.
- d) Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet das Bürgermeisteramt. Nicht aufgenommen werden im redaktionellen Teil (Titelseite, Seite 2 bis 4) gewerbliche und private Anzeigen sowie Wahlwerbung jeglicher Art.
- e) Nicht veröffentlicht werden Leserbriefe.
- f) Bürgermeisteramt bzw. Verlag entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Veröffentlichungen von Einsendungen bzw. Anzeigen insbesondere unter Berücksichtigung des Charakters des Amtsblattes und des für die Veröffentlichung zur Verfügung stehenden Raumes. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblattes besteht nicht.
- g) Der regelmäßige Erscheinungstag der „Nachrichten der Gemeinde Schwieberdingen“ ist donnerstags. Redaktionsschluss ist dienstags, 10.00 Uhr. Der Eingangsstempel des Bürgermeisteramts ist maßgebend. Später eingehende Berichte und Mitteilungen werden nicht mehr in der laufenden Woche veröffentlicht und gehen an den Verfasser zurück. Ein geänderter Redaktionsschluss ist rechtzeitig in den „Nachrichten der Gemeinde Schwieberdingen“ bekannt zugeben.

IV. Inkrafttreten

Schwieberdingen, 19.08.1992 / Änderung vom 15.09.1993

Geändert bei Ziffer I, Anlage 1 am 18.12.2002 mit Wirkung zum 20.02.2003:

Künftig erscheinen die Ärzte- und Apothekenbereitschaftsdienste sowie die technischen Notdienste als „feste Seite“ auf Seite 2 im Nachrichtenblatt (ggfs. Erweiterung bis Seite 3).

Ergänzung – Schreiben Herr Weiß vom 4. Mai 2004 unter Bezugnahme auf den nichtöffentlichen Teil der Gemeinratsitzung vom 28. April 2004:

„Nach dem Redaktionsstatut für die ‚Nachrichten der Gemeinde Schwieberdingen‘ haben Parteien und Wählervereinigungen ein Kontingent von 2 Zeilenblättern. Zusätzlich können die Gemeinderatsfraktionen 1 Zeilenblatt beanspruchen. Ich schlage deshalb vor, dass künftig im Redaktionsstatut (nachrichtlich) erwähnt wird, dass Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat Fraktionsstatus haben, insgesamt **3** Zeilenblätter (mit 3 Bildern) beanspruchen können.

Unterorganisationen von Parteien haben kein eigenständiges Zeilenkontingent. Nach der Durchsicht der Unterlagen über die Gemeinderatsberatung im Jahr 1992 zum Redaktionsstatut gehe ich davon aus, dass darunter auch Unterorganisationen mit überörtlichem Einzugsbereich fallen.“

Anlage 1 zum Redaktionsstatut

In den Rubriken werden folgende Themen, Berichte und Veranstaltungshinweise aufgenommen:

Titelseite, Seite 2 bis 4:	Grundsätzlich kann für eine Veranstaltung nur ein einmaliger Hinweis von maximal einer viertel Seite vorgesehen werden. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen möglich. Nicht zulässig sind gewerbliche und private Anzeigen jeglicher Art sowie Wahlwerbung.
Termine und Veranstaltungen:	Zeit, Ort und Art der Veranstaltung. Auswärtige Veranstaltungen werden nicht aufgenommen.
Jubilare:	Geburtstage und persönliche Jubiläen.
Amtliche Bekanntmachungen:	Veröffentlichungen des Bürgermeisteramts, amtliche Bekanntmachungen von Behörden und Verbänden. Bekanntmachungen, die im Interesse der Gemeinde stehen.
Gemeinderat:	Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Berichte aus dem Gemeinderat.
Bibliothek:	Berichte und Veranstaltungen der Bibliothek
Ortsmuseum:	Berichte und Veranstaltungen des Ortsmuseums
Sonstiges:	Berichte und Mitteilungen von allgemeinem interessierendem Inhalt. Keine Werbung.
Seniorenspalte:	Berichte und Veranstaltungen der Seniorengruppen.
Technische Notdienste:	Termine, telefonische Erreichbarkeit und Anschrift der technischen Notdienste.

Bereitschaftsdienste:	Die Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, soziale Dienste): Termine, telefonische Erreichbarkeit und Adressen der Bereitschaftsdienste
Schulen:	Berichte und Mitteilungen aller Schulen, die Schüler aus Schwieberdingen aufnehmen.
Musikschule und Volkshochschule:	Berichte und Mitteilungen der Musikschule und der Volkshochschule.
Kindergärten:	Berichte und Mitteilungen aller Kindergärten.
Kirchliche Mitteilungen und Mitteilungen von Glaubensgemeinschaften	Berichte und Mitteilungen aller Kirchen und Glaubensgemeinschaften, die ihren Sitz in Schwieberdingen haben, bzw. Mitglieder in Schwieberdingen betreuen. Dies trifft im wesentlichen auf die evang. und kath. Kirchengemeinden, neuapostolischen Kirchengemeinde und die Zeugen Jehovas zu. Berichten und Mitteilungen von Sekten werden nicht zugelassen.
Vereinsnachrichten und sonstige Organisationen:	Berichte und Mitteilungen von Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz in Schwieberdingen haben.
Gemeinderats-Fraktionen:	Berichte und Mitteilungen von örtlichen oder im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen
Parteien und Wählervereinigungen:	Berichte und Mitteilungen von örtlichen oder im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.
Nachbarvereine:	Berichte und Mitteilungen von Vereinen, deren Markung an Schwieberdingen grenzt und deren Mitglieder auch in Schwieberdingen wohnhaft sind.
Was sonst nach interessiert:	Allgemein interessierende Berichte und Mitteilungen als Füller.

Anlage 2 zum Redaktionsstatut

Umfang der Veröffentlichungen

Der Umfang der Veröffentlichungen in den „Nachrichten der Gemeinde Schwieberdingen“ wird begrenzt.

Grundsätzlich erhalten alle Verfasser von Berichten, dies sind Kirchen, Schulen, Vereine, Organisationen, Gemeinderatsfraktionen, Parteien, Wählervereinigungen, für die Berichterstattung max. 1 Zeilenblatt mit 40 Zeilen. Ausgenommen hiervon sind Organisationen, die in mehrere selbstständige Bereiche gegliedert sind (Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien). Danach erhalten:

Evangelische Kirchengemeinde und Evangelisches Jugendwerk	8 Zeilenblätter
Ökumene und Ökumenische Sozialstation	2 Zeilenblätter
Kath. Kirchengemeinde mit allen dazu gehörenden Organisationen	8 Zeilenblätter
Grund- und Hauptschule	2 Zeilenblätter
Realschule Schwieberdingen-Hemmingen	2 Zeilenblätter
DBV Naturschutzbund	3 Zeilenblätter
Musikverein	3 Zeilenblätter
Sängerbund	1 Zeilenblatt
Skizunft	5 Zeilenblätter
Turn- und Sportverein	11 Zeilenblätter
Schützenverein	2 Zeilenblätter
Parteien und Wählervereinigungen	2 Zeilenblätter

Die Anrechnung von Zeilengutschriften für die nächste Ausgabe ist nicht zulässig

Auf Antrag kann das Zeilenkontingent überprüft und durch die Verwaltung geändert werden.